



1. BIRKESDORFER KARNEVALSGESELLSCHAFT 1931 e.V.

Griellächer

Verein zur Pflege heimatlichen Brauchtums

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

Mitglied im Regionalverband Düren e.V. im BDK

Beitragsordnung

Gültig seit 1.5.2008

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung der o.g. Gesellschaft in der Fassung vom 25.4.2008. Beitragspflicht besteht für alle Mitglieder gemäß der Satzung § 6.

Mit den Mitgliedbeiträgen werden die Grundlasten des Vereins (das Vereinsheim, Steuern, Versicherungen für Gebäude und Mitglieder, GEMA, sowie weitere Verwaltungskosten), die für die Erbringung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins benötigt werden, gedeckt. Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung abgegeben.

§ 1 Höhe des Mitgliedbeitrages

(1) Einteilung der Beiträge

Gruppe		Monat	Jahr
0 bis 15 Jahre		1 €	12 €
16 - 64 Jahre	Aktive	2 €	24 €
16 - 64 Jahre	Passiv	3 €	36 €
Ab 65 Jahre		2 €	24 €
Familienbeitrag		5 €	60 €

(2) Definitionen

Aktiv im Sinne des Vereins ist ein Mitglied wenn es innerhalb einer Gruppe des Vereins Auftritte oder sonstige Aktivitäten absolviert. Auch die Mitarbeit im Vorstand oder einem offiziellen Ausschuss zählt hierzu. Entscheidend für den Status Aktiv ist der Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Der Familienbeitrag gilt für alle Familien mit einem gemeinsamen Wohnsitz in dem mindestens ein Mitglied „Aktiv“ ist.

§ 2. Ermäßigung

Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht.

§ 3. Fälligkeit/Zahlungsweise

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags für die restlichen Monate des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Auf besonderen Wunsch kann der Beitrag auch per Überweisung gezahlt werden. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.

(3) Der Verein ist berechtigt seine Leistungen von der Entrichtung des Mitgliedbeitrages abhängig zu machen.

(4) Bei Austritt aus der Gesellschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Beitrages.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.4.2008